

www.beck-aktuell.de

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=279484>

SG Düsseldorf: Nachzahlung von Arbeitslosenhilfe darf nicht auf Hartz IV-Anspruch angerechnet werden

Eine Nachzahlung von Arbeitslosenhilfe darf nicht als Einkommen oder Vermögen auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) angerechnet werden. Das hat das Sozialgericht Düsseldorf entschieden. Das Gericht wertete die Nachzahlung als zweckbestimmte Einnahme, die den rechtmäßigen Zustand wiederherstellen solle. Auch in der Folge stelle sie ein geschütztes Vermögen dar (Urteil vom 09.03.2009, Az: S 35 AS 12/07).

Sachverhalt

Die Klägerin hatte in einem Rechtsstreit gegen die Bundesagentur für Arbeit erreicht, dass diese ihr für die Jahre 2003 und 2004 Arbeitslosenhilfe in Höhe von rund 9.200 Euro nachzahlen musste. Die Klägerin, die inzwischen von der ARGE Düsseldorf Arbeitslosengeld II bezog, erhielt diesen Betrag im Jahr 2005 und beließ ihn fast vollständig auf ihrem Konto. Die ARGE kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin, die einige Vermögenswerte besaß, nun den Vermögensfreibetrag überschritten habe. Sie hob ihre Bewilligung auf und forderte ihre Leistungen zurück.

Verwertung würde besondere Härte bedeuten

Die 35. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Sie sieht die Nachzahlung der Arbeitslosenhilfe zunächst als Einkommen an und stützt sich dabei auf den Grundsatz, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat. Die Nachzahlung sei aber eine zweckbestimmte Einnahme, die nach dem Gesetz nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden dürfe. Der Zweck bestehe darin, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Ab dem Monat, der auf den Zuflussmonat folge, handele es sich bei der Nachzahlung um Vermögen. Dieses sei aber ebenfalls gesetzlich geschützt, denn seine Verwertung bedeute eine besondere Härte. Denn anderenfalls kämen die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit der Klägerin nicht zugute. Diese habe aber nicht zu verantworten, dass die Leistungen der Bundesagentur verspätet gewährt worden seien. Das Gericht ließ allerdings offen, ob ein derart erworbenes Vermögen dauerhaft unangetastet bleiben darf.

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 7. April 2009.

Weiterführende Links:

Aus der Datenbank beck-online

Berlit, Die Hartz IV-Rechtsprechung – geklärte und offene Fragen (Teil 2), [info also 2009, 10](#)

Conradis, Einkommen und Vermögen im SGB II – Probleme der Abgrenzung, [info also 2007, 10](#)

BSG, Beschluss vom 28.08.2008, Prozesskostenhilfe, Rentenbescheid, Nachzahlung, Anrechnung ALG, Rechtmäßigkeit, [BeckRS 2008, 56719](#)

LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.04.2008, Nachzahlungen, Sozialleistungen, Bedürftigkeitsprüfung, Anrechnung als Einkommen, Vermögen, [BeckRS 2008, 55538](#)

Aus dem Nachrichtenarchiv

BSG-Präsident fordert Klarstellungen zu Hartz IV - Neuer Rekord bei Klagen erreicht, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 26.01.2009, [becklink 274440](#)

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2009

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.